Sächsischer Landtag
4. Wahlperiode

Drucksache 4/ 15835

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: Fall Bohnenberger: Blockade einer einvernehmlichen und sachgerechten Konfliktlösung durch Staatsminister Mackenroth? (3)

Im noch anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen Entlassung aus dem Juristischen Vorbereitungsdienst (Az.: 2 A 723/08), hat die Berichterstatterin des 2. Senats des SächsOVG am 17.02.2009 dem Prozessbevollmächtigten von B. und dem beklagten OLG Dresden folgendes mitgeteilt:

> *„... Auch die Berichterstatterin hält eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits für sachgerecht. Insofern wird angefragt, ob der Beklagte einen Vergleichsabschluss nähertreten kann, dessen Modalitäten in einem Erörterungstermin oder einem Vergleichsvorschlag der Berichterstatterin nach § 106 Satz 2 VwGO festgelegt werden könnten."*

Dazu hat das OLG Dresden mit Schriftsatz vom 10.03.2009 mitgeteilt,

„... dass nach Rücksprache mit dem Landesjustizprüfungsamt beim sächsischen Staatsministerium der Justiz einem Vergleichsabschluss nicht näher getreten werden kann."

1. Inwieweit hat der StM Mackenroth das OLG Dresden bzw. das Landesjustizprüfungsamt angewiesen, dem Vergleichsvorschlag der Berichterstatterin nach § 106 Satz 2 VwGO nicht näher zu treten?

Am 23.03.2009 hat RA P. dem OLG Dresden ein konkretes Vergleichsangebot unterbreitet, wonach B. – ungeachtet der zahlreichen belegten Rechtsverstöße - für eine erneute Zulassung zur 2. Juristischen Staatsprüfung (mithin lediglich für eine Prüfungschance!) auf mögliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem FS Sachsen verzichtet hätte, damit er endlich seine Juristische Ausbildung im FS Sachsen abschließen kann. Am 06.04.2009 hatte das OLG Dresden wiederum mitgeteilt, dass es dem angestrebten Vergleich nicht näher treten könne.

2. Inwieweit hat der StM Mackenroth verhindert, dass das konkrete Vergleichsangebot des Prozessbevollmächtigten von B. vom 23.03.2009, welches dem Freistaat Sachsen keinerlei Kosten verursacht hätte, angenommen wird?

Dresden, 16. Juni 2009

Karl Nolle, MdL

Eingegangen am: 24. JUNI 2009 Ausgegeben am: 02. SEP. 2009

SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtags
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, den 28. August 2009
Tel.: 0351 564–1500
Aktenzeichen: 1040E-LR-2349/09
(Bitte bei Antwort angeben)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 4/15835
Thema: Fall Bohnenberger: Blockade einer einvernehmlichen und sachgerechten Konfliktlösung durch Staatsminister Mackenroth? (3)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Im noch anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen Entlassung aus dem Juristischen Vorbereitungsdienst (Az.: 2 A 723/08), hat die Berichterstatterin des 2. Senats des SächsOVG am 17.02.2009 dem Prozessbevollmächtigten von B. und dem beklagten OLG Dresden folgendes mitgeteilt:

> ***„... Auch die Berichterstatterin hält eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits für sachgerecht. Insofern wird angefragt, ob der Beklagte einen Vergleichsabschluss nähertreten kann, dessen Modalitäten in einem Erörterungstermin oder einem Vergleichsvorschlag der Berichterstatterin nach § 106 Satz 2 VwGO festgelegt werden könnten."***

Dazu hat das OLG Dresden mit Schriftsatz vom 10.03.2009 mitgeteilt,

„... dass nach Rücksprache mit dem Landesjustizprüfungsamt beim sächsischen Staatsministerium der Justiz einem Vergleichsabschluss nicht näher getreten werden kann."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Inwieweit hat der StM Mackenroth das OLG Dresden bzw. das Landesjustizprüfungsamt angewiesen, dem Vergleichsvorschlag der Berichterstatterin nach § 106 Satz 2 VwGO nicht näher zu treten?

Nachdem das OLG Dresden auf das bezeichnete Schreiben der Berichterstatterin des zuständigen Senats des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Februar 2009 hin mit dem Landesjustizprüfungsamt beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz Rücksprache genommen hatte, wurde durch letzteres mitgeteilt, dass – da sich an der Sachlage nichts geändert hat – kein Grund bestehe, einem Vergleich in dem angestrebten Sinne zuzustimmen. Das OLG Dresden hat dies dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht mit Schreiben vom 10. März 2009 mitgeteilt.

Der Staatsminister der Justiz hat in der Folge der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages mit Schreiben vom 6. Mai 2009 mitgeteilt, dass, sollte im Rahmen des anhängigen Verfahrens vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht ein konkreter gerichtlicher Vergleichsvorschlag gemacht werden, dieser ergebnisoffen geprüft werden würde. Mit Schreiben vom 10. Juni 2009 hat der Staatsminister der Vorsitzenden des Petitionsausschusses darüber hinaus zusammenfassend mitgeteilt, dass eine Zulassung von Herrn B. zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung einen Verstoß gegen zwingende gesetzliche Regelungen darstellen würde, da dieser nicht über einen entsprechenden Abschluss verfügt. Nach diesen Maßgaben werde das Landesjustizprüfungsamt jedoch mögliche begründete Vergleichsanregungen des erkennenden Gerichts prüfen.

Der Frage 2 sind folgende Ausführungen vorangestellt:

"Am 23.03.2009 hat RA P. dem OLG Dresden ein konkretes Vergleichsangebot unterbreitet, wonach B. – ungeachtet der zahlreichen belegten Rechtsverstöße – für eine erneute Zulassung zur 2. Juristischen Staatsprüfung (mithin lediglich für eine Prüfungschance!) auf mögliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem FS Sachsen verzichtet hätte, damit er endlich seine Juristische Ausbildung im FS Sachsen abschließen kann. Am 06.04.2009 hat das OLG Dresden wiederum mitgeteilt, dass es dem angestrebten Vergleich nicht näher treten könne."

Frage 2:
Inwieweit hat der StM Mackenroth verhindert, dass das konkrete Vergleichsangebot des Prozessbevollmächtigen von B. vom 23.03.2009, welches dem Freistaat Sachsen keinerlei Kosten verursacht hätte, angenommen wird?

Staatsminister Mackenroth hat die Annahme von Vergleichsangeboten nicht verhindert, sondern im Gegenteil wiederholt selbst darauf hingewiesen, dass konkrete und begründete Vergleichsvorschläge im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ergebnisoffen geprüft würden. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Geert Mackenroth